

Gesamte Rechtsvorschrift für Trumerseen-Naturschutzgebiets-Verordnung, Fassung vom 19.05.2025

Beachte für folgende Bestimmung

Erfassungsstichtag: 9.11.1979

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. Feber 1979, mit der Teile der Gemeinden Berndorf, Mattsee und Seeham, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Trumerseen-Naturschutzgebiets-Verordnung)
StF: LGBl Nr 26/1979

Änderung

LGBl Nr 79/1979
LGBl Nr 31/2000
LGBl Nr 83/2020
LGBl Nr 34/2022

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 19 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

§ 1

(1) Folgende Gebiete werden zum Naturschutzgebiet erklärt:

1. das Gebiet des Grabensees einschließlich mitgeschützter Uferbereiche,
2. die den Niedertrumer und den Obertrumer See voneinander trennende Landverbindung und
3. ein an das im Z 1 genannte Gebiet anschließender Uferabschnitt des Obertrumer Sees.

Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung ‚Trumerseen-Naturschutzgebiet‘.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Lageplänen im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Inhalt dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei den Gemeindeämtern Berndorf, Mattsee und Seeham während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 1a

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des im § 1 bezeichneten Gebietes in seinen Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (zB für Feuchtgebiete typische Orchideenarten [Orchidaceae]);
3. der ökologischen Funktion des im § 1 bezeichneten Gebietes, besonders der Kleinseggen-Flachmoore, der Übergänge zu Zwischenmooren sowie der Hochmoore, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche, als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel;

4. geschlossener Gras-, Schilf- und Buschbestände, besonders in der Uferregion (zB Seerosen, Schilfröhricht).

§ 2

(Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 83/2020)

§ 3

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:
- a) auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der jeweils üblichen landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Anlegung von landwirtschaftlichen Bringungswegen sowie Kulturgattungsänderungen, soweit es sich nicht um Aufforstungen handelt;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit es sich um Streugewinnung, um Einsatz und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, um behördliche Anordnungen oder um freie Fällungen (§ 86 des Forstgesetzes 1975) handelt, wenn eine standortgemäße Mischwaldaufforstung mit einem Mindestanteil an Laubgehölz von 20 v.H. erfolgt;
 - c) die bisher übliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und die Räumung bestehender Abzugsgräben;
 - d) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen;
 - e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, dass die Tafelente nicht bejagt werden darf;
 - f) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 - g) der Besuch des Naturschutzgebietes auf Straßen und Wegen;
 - h) das Baden durch den Grundeigentümer und dessen Familienangehörigen im bisherigen Umfang, das Baden im unmittelbaren Bereich der gekennzeichneten Badeplätze in Zellhof und im Bereich des Strandbades Perwang, jeweils mit Ausnahme der mit Schilf oder Binsen bewachsenen Flächen. Der Zugang zum See sowie der Ausstieg darf nur im Rahmen der genannten Ausnahmen vom Badeverbot erfolgen. Das Schwimmen ist nur alleine oder in Kleingruppen von bis zu fünf Personen zulässig, ein Mindestabstand von 50 m zu Schilf-, Binsen- oder Schwimmblattzonen ist einzuhalten;
 - i) die Durchführung von Pflegemaßnahmen, welche von der Landesregierung selbst durchgeführt oder über deren Auftrag verwirklicht werden.
- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:
- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken;
 - b) die Anlage von Reitwegen;
 - c) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
 - d) jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u. dgl., Anlage von Gräben, Torfstichen, Schottergruben und Steinbrüchen u. dgl.;
 - e) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen jeder Art, Tischen, Sitz- und Liegegelegenheiten u. dgl.;
 - f) die Errichtung von Boots- und Badestegen sowie die Einbringung und Benützung von Booten jeder Art, Schwimmflößen und sonstigen Wassersportgeräten wie Stand-up-Paddles, Kajaks, Surfbrettern, Kiteboards oder sonstiger Surfausrüstung. Ausgenommen sind kleine Schwimmhilfen (zB Schwimmnudel oder -brett, kleine Schwimmtiere oder Luftmatratzen bis zu einer Größe von maximal 2 m²) innerhalb der Bereiche, in denen gemäß Abs 2 lit h das Baden bzw Schwimmen gestattet ist. Weiters ausgenommen ist die Verwendung von zwei Elektrobooten, Stand-up-Paddles und Surfbrettern durch die Wasserrettung, sofern diese Geräte als Eigentum der Österreichischen Wasserrettung gekennzeichnet sind;
 - g) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u. dgl.;

- h) jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt außerhalb der forstwirtschaftlichen Nutzung - das ist die Fällung von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes; die Beseitigung von Gebüsch, Latschen und Hecken, das Abreißen von Ästen, die Beseitigung von Schilf und Binsen sowie das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen; die Durchführung von Drainagen, Meliorationen;
- i) die Anlage künstlicher Teiche oder Wasserläufe;
- j) jede Veränderung des ortsgemäßen Pflanzenbestandes;
- k) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. h fallendes Baden;
- l) jede Beunruhigung des Wildes und jede Störung der Kleintierwelt;
- m) jede Verunreinigung sowie das Ablagern von Abfällen aller Art;
- n) die Erregung von ungebührlichem Lärm und Unfug, der Betrieb von Kofferradios u. dgl.;
- o) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie oder zur Ableitung von Wasser und Abwässern;
- p) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 5 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln oder sonstigen Schildern;
- q) Außenlandungen und Außenabflüge mit Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten, Flugmodellen, unbemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Geräten sowie das Überfliegen mit diesen in einer Flughöhe von unter 500 m.

§ 4

Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit der Eingriff dem beabsichtigten Zweck der Schutzmaßnahmen nicht widerspricht.

§ 5

Die Kennzeichnung des Naturschutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die auf grünem Farbgrund die Aufschrift "Trumerseen-Naturschutzgebiet" und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere Hinweise sind zulässig.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung oder Entfernung der Kennzeichen des Naturschutzgebietes werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

§ 7

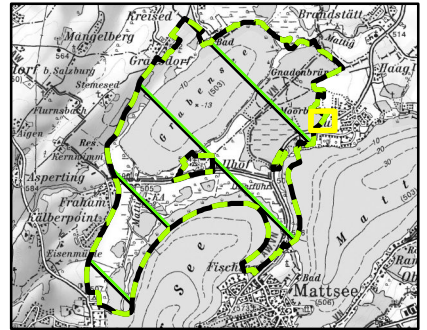
(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 49 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 die nach dieser Bestimmung als gesetzliche Vorschrift geltende Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. November 1972, LGBL. Nr. 122, mit der Teile der Gemeinden Berndorf, Mattsee und Seeham, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, zum Naturschutzgebiet erklärt werden (Trumerseen-Naturschutzgebiets-Verordnung), in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/1975 außer Kraft.

(3) Die §§ 1, 1a und 3 Abs 2 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBL Nr 83/2020 sowie die Aufhebung des § 2 treten mit 1. September 2020 in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

(4) Die mit der Verordnung LGBL Nr 34/2022 vorgenommene Grenzänderung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft. Die Lagepläne gemäß § 1 Abs 2 werden, soweit sie durch die Grenzänderung betroffen sind, durch die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne ersetzt.

Detailkarte: Abgrenzungsänderung NSG00001 Trumerseen



Legende:

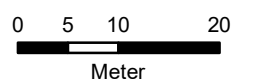
-  Katastralgemeindegrenzen (KG) aus Digitaler Katastermappe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens
-  Grundstücke aus Digitaler Katastermappe des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens
-  Abgrenzung NSG00001 Trumerseen (aktuell)
-  Abgrenzungsvorschlag NSG00001 Trumerseen (V1, 04.11.2021)

Flächenbilanz (V1, 04.11.2021)

-  positiv (3.017 m²)
-  negativ (0 m²)



1:750



Salzburger Geographisches Informationssystem

SAGIS

<http://www.salzburg.gv.at/landkarten>
 E-Mail: natur-fachdienst@salzburg.gv.at
 Bearbeitung: DI Mathias Kürsten; Ref. 05/06
 Erstellungsdatum: 04.11.2021

Datenquelle: (c) SAGIS
 Copyrightvermerk für Weiterverwendung
<https://www.salzburg.gv.at/haftung>
 Das Land Salzburg übernimmt keine Haftung
 für Vollständigkeit und Richtigkeit

